

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schweiz

Hast du noch Fragen?

Tel.: +41 800 366 644

Email: service@yourstorebox.com

Web: www.yourstorebox.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Storebox Schweiz

Die untenstehenden AGB sind Vertragsbestandteil

1 Abschluss des Verwahrungsvertrags

Die Darstellung von Lagerobjekten auf der Website stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Buchung eines Lagerobjekts zu Verwahrungszwecken dar. Irrtümer vorbehalten. Im Rahmen des Online-Buchungsprozesses wird durch Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen. 14-tägiges Widerrufsrecht besteht für Verträge mit Verbrauchern, welche als „Fern- und Auswärtsgeschäft“ gemäss EU-Richtlinie 2011/83/EU geschlossen werden (freiwillige Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU). Die Buchungsbestätigung inkl. Verwahrungsvertrag und Erstrechnung werden per E-Mail unmittelbar nach Buchung an die im Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.

2 Allgemeine Rechte und Pflichten des Kunden

In Übereinstimmung mit den nachstehenden Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht das Abteil ausschliesslich zu Verwahrungszwecken zu nutzen. Dieses Recht gilt ab Verwahrungsbeginn (entspricht Vertragsbeginn) bis zur Beendigung des Verwahrungsvertrages.

3 Übernahme/Rückgabe des Abteils

- 3.1 Der Kunde hat bei der Übernahme das Abteil zu kontrollieren. Etwaige Schäden und/oder Verunreinigungen hat er dem Verwahrer unverzüglich zu melden (es wird dem Kunden empfohlen dies schriftlich, zB mittels Brief oder per E-Mail zu tun). Geschieht dies nicht, geht der Verwahrer davon aus, dass das Abteil in einem unbeschädigten und besenreinen Zustand übernommen wurde.
- 3.2 Bei Vertragsende ist der Kunde verpflichtet das Abteil besenrein und im gleichen Zustand zu übergeben, wie er es übernommen hat (=Rückgabe). Die Verwendung von Reinigungsmitteln, um etwaige Verunreinigungen zu beheben, muss mit dem Verwahrer zuvor schriftlich (brieflich oder per E-Mail) abgestimmt werden. Der Kunde hat dem Verwahrer spätestens am Tag des Vertragsendes die ordnungsgemässe Räumung anhand adäquater Mittel (beispielsweise mittels Fotos vom leeren Abteil) zu beweisen.
- 3.3 Der Kunde ist bei Verletzung der Rückgabepflichten zu Schadenersatz verpflichtet. Dafür können auch Teile oder die gesamte Höhe der allenfalls vertraglich definierten und hinterlegten Kautions verwendet werden.
 - 3.3.1 Im Falle, dass das Abteil bei Rückgabe nicht in einem ordnungsgemässen sauberen und unbeschädigten Zustand übergeben wird, hält sich der Verwahrer das Recht vor, das Abteil auf Kosten des Kunden zu reinigen, dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen bzw. vom Kunden Schadenersatz geltend zu machen.
 - 3.3.2 Hinterlässt der Kunde bei Vertragsende Waren/Gegenstände in seinem Abteil, ist der Verwahrer berechtigt, diese auf Kosten des Kunden an einen anderen Ort zur Verwahrung zu verbringen und ein angemessenes Entgelt für die erbrachte Verbringungs- und Verwahrungsleistung zu fordern, die Waren/Gegenstände zu verkaufen bzw. zu versteigern oder, wenn die Verbringung oder Versteigerung wirtschaftlich nicht tragbar sind (insbesondere bei Müll oder offenkundig wertlosen Gegenständen) oder der Kunde trotz schriftlicher Verständigung (brieflich oder per E-Mail) nach angemessener Frist die Gegenstände nicht abgeholt hat, die Gegenstände auf Kosten des Kunden zu beseitigen.
- 3.4 Für den Fall, dass der Kunde das Abteil bei Vertragsbeendigung nicht zurückgibt, ist der Verwahrer berechtigt, als Entschädigung das vereinbarte Entgelt zu verlangen.

4 Zutritt zum Lagergebäude /-gelände und zu den Abteilen

- 4.1 Der Kunde hat während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Sonntag von 0:00 Uhr bis 24:00, Zutritt zum Lagergebäude und zu seinem Abteil.

- 4.2 Der Verwahrer behält sich vor, zusätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten auch besondere Öffnungszeiten festzusetzen oder die allgemeinen Öffnungszeiten einzuschränken. Die Öffnungszeiten werden online bei jedem Standort bekannt gegeben. Zeitlich begrenzte besondere Öffnungszeiten können u.a. bei Vorliegen eines berechtigten Interesses festgesetzt werden. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere dann, wenn am Lagergebäude oder angrenzenden Bauteilen Umbauten, Modernisierungsarbeiten oder Erhaltungs- und Instandhaltungsmassnahmen durchgeführt werden sollen. Änderungen der Öffnungszeiten müssen dem Kunden rechtzeitig schriftlich (brieflich oder per E-Mail) mitgeteilt werden.
- 4.3 Der Verwahrer haftet nicht, falls aufgrund technischer Störung der Zutritt zum Abteil nicht möglich ist. Etwaige Schadensersatz-, Minderungs- oder andere Ansprüche gegen den Verwahrer können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.
- 4.4 Nur der Kunde oder eine schriftlich von ihm bevollmächtigte oder von ihm begleitete Person ist ermächtigt, das Lagergelände zu betreten. Der Kunde haftet dafür, dass jede bevollmächtigte Person die Bedingungen der AGB und des Verwahrungsvertrags einhält und kann eine derartige Bevollmächtigung jederzeit schriftlich widerrufen. Für das Betreten des Grundstücks und des Lagergebäudes gilt soweit vorhanden die Hausordnung des Verwahrers. Der Verwahrer hat das Recht aber nicht die Pflicht, von jeder Person, die das Gelände betreten möchte, eine Legitimation zu verlangen und, falls keine geeignete Legitimation vorgewiesen werden kann, den Zutritt zu verweigern.
- 4.5 Der Kunde gestattet dem Verwahrer oder einer von ihm autorisierten Person das Abteil zu öffnen und es zu betreten. Der Verwahrer hat sohin das Recht, das Abteil ohne vorherige Verständigung und in Abwesenheit des Kunden zu öffnen und zu betreten.
- 4.6 Der Verwahrer ist verpflichtet, ein durch ihn oder durch eine von ihm autorisierte Person geöffnetes Abteil nach Verlassen mit einem geeigneten Mittel auf seine Kosten wieder sicher zu verschliessen und dem Kunden wieder Zugang zu verschaffen.

5 Nutzung der Lagerabteile durch den Kunden

- 5.1 Der Verwahrer wird die Verwahrung der Waren/Gegenstände des Kunden im dem Kunden zugewiesenen Abteil nach dessen Vorgaben vornehmen und - in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Kunden - für eine sorgfältige Verwahrung der Waren/Gegenstände sorgen bzw. ihm die entsprechende Einlagerung ermöglichen.
- 5.2 Der Kunde hat die Interessen und das Eigentum Dritter stets zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Kunde darf ohne Zustimmung des Verwahrers das Abteil weder ganz noch teilweise untervermieten noch den Gebrauch Dritten überlassen.
- 5.4 Der Kunde bestätigt, dass die Gegenstände/Waren, die in dem Abteil verwahrt werden, sein Eigentum sind oder er im rechtmässigen Besitz dieser ist; D.h., die Person(en), deren Eigentum die Gegenstände/Waren sind, hat (haben) ihm die Verfügungsgewalt über diese Güter erteilt und ihm wurde gestattet, die Güter im Abteil zu verwahren. Darüber hinaus bestätigt der Kunde, dass die Gegenstände/Waren nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstossen und/oder Schutzrechte Dritter verletzen.
- 5.5 Folgende Waren/Gegenstände/Materialien dürfen nicht eingelagert bzw. verwahrt werden:
- › Nahrungsmittel oder verderbliche Waren, ausser wenn diese sicher verpackt sind, sodass sie gegen Befall von Schädlingen geschützt sind und keine Schädlinge anziehen (z.B. in Dosen, etc.);
 - › Lebewesen jeglicher Art (Tiere, Pflanzen, Pilze; tot oder lebendig);
 - › brennbare oder entzündliche Stoffe und Flüssigkeiten wie z.B. Benzin/Diesel, Gas, Lösungsmittel, Öle, Farben, Batterien, Akkumulatoren, etc.;
 - › unter Druck stehende Gase; Waffen, Munition, Sprengstoffe; radioaktive Stoffe, biologische/chemische Stoffe; Giftmüll, Asbest oder sonstige potenziell gefährliche Materialien/Stoffe;
 - › alles was Rauch und/oder Geruch absondert; Materialien/Stoffe die durch Emissionen Dritte beeinträchtigen könnten;
 - › jegliche verbotenen Substanzen und Gegenstände oder unrechtmässig erworbene Gegenstände;

- › Kleidung (vor allem Pelzmäntel), ausser sie sind sicher (luftdicht) verpackt; die Verwahrung von neuer, nicht getragener, verpackter Kleidung ist nur in Rücksprache mit dem Verwahrer gestattet;
- › Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzsammlungen, echte Teppiche sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten;
- › Dem Kunden ist es des Weiteren nicht erlaubt Gegenstände/Waren zu verwahren, die den Wert seiner bezogenen Versicherungsdeckung überschreiten; Mindestversicherungsdeckung sind 2.000,00 CHF. Für die Einlagerung höherer Warenwerte hat der Kunde entsprechende Versicherungsdeckung über den Verwahrer zu beziehen oder entsprechende Deckung nachzuweisen (vgl. Ziffer 11 AGB).

5.6 Es ist dem Kunden und jeder anderen Person verboten:

- 5.6.1 das Abteil oder das Grundstück in einer derartigen Weise zu verwenden, dass andere Kunden, Nachbarn oder der Verwahrer gestört oder beeinträchtigt werden oder werden könnten;
- 5.6.2 irgendeine Tätigkeit auf dem Grundstück auszuüben, mit Ausnahme des Be- und Entladens des Abteils mit Gegenständen/Waren;
- 5.6.3 Gegenstände auf dem Grundstück ausserhalb des Abteils abzustellen oder zu lagern;
- 5.6.4 das Abteil als Büro, als Wohnung oder als Geschäftsadresse zu verwenden;
- 5.6.5 etwas ohne Genehmigung des Verwahrers an der Wand, Decke oder Boden des Abteils zu befestigen oder irgendeine Veränderung in oder am Abteil vorzunehmen;
- 5.6.6 Emissionen jeglicher Art aus dem Abteil oder dem Lagergebäude austreten zu lassen;
- 5.6.7 den Verkehr auf dem Grundstück sowie andere sich auf dem Grundstück befindliche Personen in irgendeiner Form zu behindern.

5.7 Sofern der Kunde die Bedingungen dieser Ziffer 5 erfüllt und nur Waren/Gegenstände in Übereinstimmung mit Ziffer 5.5 im Abteil verwahrt, übernimmt der Verwahrer die Obsorge für diese Waren/Gegenstände, wobei die Haftung des Verwahrers nur im Umfang der bezogenen bzw. nachgewiesenen Versicherungsdeckung besteht.

6 Alternatives Abteil

- 6.1 Der Verwahrer hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. nötige Reparaturen, Umbauten, behördliche Anweisung, etc.), den Kunden aufzufordern, innerhalb von 10 Werktagen das Abteil zu räumen und die Ware in ein alternatives Abteil vergleichbarer Grösse zu verbringen. Diese Aufforderung hat schriftlich (brieflich oder per E-Mail) zu erfolgen.
- 6.2 Falls der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt, ist der Verwahrer berechtigt, das Abteil selbst und in Abwesenheit des Kunden zu öffnen und die Ware in ein anderes Abteil vergleichbarer Grösse zu verbringen. Diese Verbringung darf auch von einem Dritten durchgeführt werden und erfolgt in diesem Fall auf Risiko und Kosten des Kunden.
- 6.3 Falls Ware gemäss Ziffer 6 in ein vergleichbares Abteil verbracht wird, bleibt der bestehende Verwahrungsvertrag ohne Veränderungen aufrecht; der Wechsel berührt nicht den Bestand des Verwahrungsvertrags. Ein Anspruch auf Kostenerstattung oder einen Wechsel in das ursprüngliche Abteil besteht nicht.

7 Weitere Leistungen des Verwahrers

- 7.1 Vom vereinbarten Entgelt gemäss Ziffer 8.2 sind auch die folgenden Leistungen des Verwahrers umfasst:
 - 7.1.1 Allgemeine Leistungen des Verwahrers
 - › 24/7 Zutritt zum Abteil mittels personalisiertem Code (vorbehaltlich Ziffer 4.2 und 8.1.2)
 - › Bis zu 10 Zusatzcodes für getrennten Zutritt für mehrere Personen
 - › Tracking & Reporting der Zutritte nach Code & Standort
 - › Sensorüberwachung der Luftfeuchtigkeit und Temperatur; der Kunde kann die erfassten Werte abrufen – der Verwahrer übernimmt jedoch keine Haftung für bestimmte Mindest- oder Höchstwerte
 - › Videoüberwachung durch den Verwahrer
 - › Austausch der Schlösser bei technischer Störung auf Kosten des Verwahrers, es sei denn, der Kunde hat die Schäden schuldhaft verursacht

- 7.1.3 Beratungsleistungen
 - › Kundenberatung zu korrekter Verpackung bzw. Lagerung/Verwahrung
 - › Kundenberatung zu geeigneter Lagergrösse und Umfang
 - › Unterstützung bei der Ermittlung des bestgelegenen Standorts
 - › Unterstützung bei der Einrichtung des Kundenkontos
 - › Support bei Problemen mit dem Standort-Zutritt (technisch wie auch vergessene Codes)
 - › Kundenbesichtigungen vor Ort und remote (vor Vertragsabschluss sowie bei Wechselgesuch)
 - › Support bei Abteilwechsel im Rahmen der in dieser Ziffer 7 genannten Leistungen
 - › Problem-Hotline (auch am Wochenende)
- 7.1.4 Weitere Services
 - › Regelmässige Standortreinigung (nach Bedarf und nach Ermessen des Verwahrers)
- 7.2 Auf Wunsch können gegen ein gesondertes Entgelt auch folgende Leistungen in Anspruch genommen werden
 - › Beratung & Vermittlung von geeigneten Transportservices (Entgelt fällt nur bei tatsächlichem Transportservice an)
- 7.3 Der Verwahrer behält sich vor die angebotenen Zusatzservices und deren Nutzung in unregelmässigen Abständen zu evaluieren und das Angebot daraufhin anzupassen.

8 Entgelt, Kaution und Zahlungsbedingungen

8.1 Kaution

- 8.1.1 Es obliegt dem Verwahrer die Einhebung einer Kaution als Vertragsbedingung einzufordern. Dem Kunden wird vor Vertragsabschluss die Höhe der allenfalls zu leistenden Kautionszahlung mitgeteilt und diese wird vertraglich festgehalten.
- 8.1.2 Wenn vom Verwahrer eine Kaution gefordert wird, so ist diese sofort fällig und muss geleistet werden, um Zugang zum Lagerobjekt zu erhalten. Aufgrund der Lagerbereitstellung ab Vertragsbeginn bleibt der Entgeltanspruch des Verwahrers vom Säumnis des Kunden und dadurch verzögerten Zutrittsmöglichkeiten unberührt.
- 8.1.3 Nach Beendigung des Verwahrungsvertrages und ordnungs- sowie fristgemässer Rückgabe des Abteils wird die Kaution nach spätestens 15 Werktagen ohne Zinsen an die vom Kunden bekanntzugebende Bankverbindung zurückerstattet.
- 8.1.4 Der Verwahrer ist berechtigt, die Kaution um jenen Betrag zu reduzieren, der notwendig ist um:
 - › das Abteil zu reinigen,
 - › etwaige Schäden oder Verschmutzungen zu beseitigen,
 - › verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene NFC-Chips/Vorhängeschlösser wiederzubeschaffen,
 - › Verwahrungsentgeltrückstände, Rückstände bei allfälligen gebuchten zusätzlichen Leistungen und/oder Strafzahlungen aufgrund Verzug zu bezahlen
 - › sowie zurückgelassene Gegenstände/Waren zu entsorgen.
- 8.1.5 Etwaige Spesen des Geldverkehrs, welche im Rahmen der Kautionsrückzahlung an die vom Kunden gewünschte Bankverbindung entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
- 8.1.6 Der Kunde ist verpflichtet während der Vertragslaufzeit verbrauchte Beträge der Kaution bis zur vereinbarten Höhe nachzuzahlen.

8.2 Entgelt, Kündigungstermine, Fälligkeit, Zahlung

- 8.2.1 Das monatliche Entgelt setzt sich aus dem Entgelt für die Verwahrungsleistung sowie allfällige Servicepakete oder weitere gebuchte Leistungen zusammen.
- 8.2.2 Die Höhe der Entgeltbestandteile ist im Verwahrungsvertrag geregelt.
- 8.2.3 Die Kündigungstermine sind im Verwahrungsvertrag geregelt (beispielsweise jeden Monat, alle 6 Monate oder alle 12 Monate). Eine Änderung der Kündigungstermine für zukünftige Perioden kann seitens des Kunden schriftlich (brieflich oder per E-Mail) während der vertraglich gültigen Kündigungsfrist beantragt werden. Diese Änderung bedarf der Zustimmung des Verwahrers und zieht eine Anpassung des Monatsentgelts nach sich, im Regelfall geschieht dies gemäss zum Zeitpunkt vorliegender Preisstaffelung. Die Änderung ist nur für Perioden nach der aktuellen Kündigungsfrist gültig.
- 8.2.4 Das Entgelt ist im Voraus zur Zahlung fällig. Die Abrechnungsperiode beträgt einen Monat. Abrechnungstag ist der jeweilige Monatstag des Verwahrungsbeginns, im Zweifelsfall der Monatsletzte.

- 8.2.5 Aktuell verfügbare Zahlungsarten sind Kreditkarte, PayPal oder auf Rechnung. Der Verwahrer berechnet hierbei keine Gebühren für unterschiedliche Zahlungsarten. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Zahlungsart. Die Änderung der angebotenen Zahlungsarten obliegt dem Verwahrer. Sollte eine vom Kunden gewählte Zahlungsart nicht mehr verfügbar sein, so wird der Kunde schriftlich (postalisch oder per E-Mail) informiert und seine Zahlungsart - soweit nicht anders vom Kunden gewünscht - auf Rechnung umgestellt.
- 8.2.6 Der Verwahrer darf sich zur Begleichung der Rechnungen unterschiedlicher Zahlungsmittelprovider bedienen. Diese werden dem Kunden bei Buchung angezeigt. Mit der Wahl des Zahlungsmittels erlaubt der Kunde dem Verwahrer alle zur Rechnungsbegleichung bzw. Zahlung aktueller und zukünftiger Rechnungen notwendigen Daten an den Zahlungsmittelprovider zu übermitteln und stimmt deren AGB ebenso zu. Über dieses Zahlungsmittel dürfen alle dem Kunden in Rechnung gelegten Entgelte wie Gebühren bis zum schriftlichen Widerruf (brieflich oder per E-Mail) durch den Kunden eingezogen werden.
- 8.2.7 Schlägt die Zahlung einer Rechnung über die vom Kunden angegebenen Zahlungsinformationen fehl, so hat der Kunde aufgrund des Bearbeitungsaufwands des Verwahrers und etwaiger Geldverkehrsspesen eine Gebühr über CHF 20,00 je fehlgeschlagener Zahlung an den Verwahrer zu zahlen. Der Verwahrer darf bei fehlgeschlagener Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fehlschlag nach schriftlicher Verständigung des Kunden (postalisch oder per E-Mail) erneut über das hinterlegte Zahlungsmittel den Zahlungseinzug anstoßen.
- 8.2.8 Zur Erhaltung der Wertbeständigkeit wird dem vereinbarten Entgelt die Entwicklung des vom Bundesamt für Statistik (Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft) verlautbarten Landesindex der Konsumentenpreise 2020 (Basisjahr 2020 = 100) oder ein künftig an dessen Stelle tretender Index zugrunde gelegt. Hierzu wird einvernehmlich die für den Monat und das Jahr des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl als Basisindexzahl bestimmt. Die vereinbarte Wertbeständigkeit gilt für sämtliche vereinbarte Beträge (insbesondere auch für allfällige gebuchte zusätzliche Leistungen). Der Verwahrer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertsicherungsanpassung für jedes Kalenderjahr vorzunehmen. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Eine Mitteilung über eine erfolgte Anpassung muss beim Kunden mindestens 4 Wochen im Vorhinein, mit Bekanntgabe des Zeitpunktes der Entgelterhöhung, eingegangen sein.
- 8.3 Nicht-Bezahlung des Entgeltes, Zahlungsverzug
- 8.3.1 Soweit der Kunde das Entgelt nicht binnen angemessener Zahlungsfrist (binnen 7 Tagen) bezahlt, kommt der Kunde in Verzug. Im Verzugsfall kann der Verwahrer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung stellen (geregelt in § 456 UGB / §1000 Abs. 1 ABGB, österreichisches Recht; vgl. Schweizer Recht Art. 104 OR). Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr für internen Aufwand (z.B. Verfassung von Schreiben, interne Kommunikation) sowie zusätzliche Kosten (z.B. Druck- und Portogebühren) in Höhe von 6,00 CHF je Bearbeitung fällig, wenn eine Zahlung mehr als 7 Tage fällig ist. Darüber hinaus hat der Kunde die anfallenden Eintreibungskosten, z.B. Inkassobüro- sowie Anwaltskosten zu tragen.
- 8.3.2 Dem Verwahrer bleibt es vorbehalten weitere Rechte und Ansprüche geltend zu machen.
- 8.4 Vertragliches Pfandrecht
- 8.4.1 Zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, welche dem Verwahrer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen den Kunden entstehen (Anspruch auf Verwahrungsentgelt, Anspruch auf Verzugszinsen, Anspruch auf Ersatz der Kosten einer allenfalls erforderlichen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Anspruchsverfolgung, Anspruch auf Schadenersatz), räumt der Kunde dem Verwahrer ein Pfandrecht an den vom Kunden in das Abteil eingebrachten Waren/Gegenständen/Materialien ein. In diesem Zusammenhang räumt der Kunde dem Verwahrer das Recht ein, dem Kunden den Zutritt zum Gelände und zum Abteil zu verweigern und ein eigenes Zusatzschloss am Abteil zu befestigen. Diese Massnahmen können unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Verwahrer den Verwahrungsvertrag gekündigt/aufgelöst hat oder nicht. Die Ausübung dieses Rechtes berührt nicht die Verpflichtung des Kunden, offene Forderungen des Verwahrers zu begleichen.

- 8.4.2 Auf Verlangen des Verwahrers ist der Kunde verpflichtet, die laut Ziffer 8.4.1 verpfändeten Waren/Gegenstände an den Verwahrer herauszugeben. Kommt der Kunde dieser Herausgabepflicht nicht nach, ist der Verwahrer berechtigt, sich Zutritt zum Abteil zu verschaffen und die pfandgegenständlichen Waren/Gegenstände selbständig, d.h. ohne Mitwirkung des Kunden, in Besitz zu nehmen.
- 8.4.3 Ein allfälliges gesetzliches Pfand- bzw. Retentionsrecht (gemäss § 1101 ABGB, österreichisches Recht; vgl. Schweizer Recht Art. 884 - 989 ZGB) bleibt hiervon unberührt.

9 Kündigung des Vertrages

- 9.1 Jede der beiden Vertragsparteien ist zur ordentlichen Kündigung des Verwahrungsvertrags zu vertraglich definierten Kündigungsterminen berechtigt. Zu diesen Terminen ist die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (14 Tagen) möglich. Die Kündigung hat in schriftlicher (brieflich oder per E-Mail) Form oder direkt über das [Kundenkonto](#) zu erfolgen. Ein etwaiger Kündigungsverzicht wird im jeweiligen Verwahrungsvertrag festgelegt.
- 9.2 Der Verwahrer hat das Recht, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei vertragswidrigem Gebrauch des Abteils, insbesondere Verstoss gegen Ziffern 5, 6 oder 8 (ungeachtet einer Abmahnung) oder kriminellen Absichten in Bezug auf die Inanspruchnahme der Verwahrungsdienstleistung und sowie dann vor, wenn der Verwahrer seine Geschäftstätigkeit am Standort des Abteils, aus welchem Grund auch immer, einstellt.

10 Öffnen eines Abteils, Räumungsvergleich, Vertragsstrafe für Verzug mit Räumung

- 10.1 Die beiden Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass ein Öffnen eines Abteils, welches nach den Bestimmungen dieses Vertrages durch den Verwahrer durchgeführt wird, keinen Tatbestand der Besitzstörung darstellt, sondern ausdrücklich gestattet ist. Der Kunde verzichtet daher in so einem Fall auf eine Klageerhebung egal welcher Art.
- 10.2 Für den Fall, dass der Kunde das Objekt bei Vertragsbeendigung nicht oder nicht ordnungsgemäss räumt, ist der Verwahrer berechtigt, zusätzlich zum Benützungsentgelt, eine vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängige, nicht dem richterlichen Mässigungsrecht (lt. österreichischem Recht) unterliegende Verwaltungs- bzw. Konventionalstrafe (vgl. Schweizer Recht OR Art. 160 - 163) in Höhe von 100% des Verwahrungsentgelts geltend zu machen. Weitere Rechtsbehelfe und die Geltendmachung übersteigender Schäden bleiben vorbehalten. Darüber hinaus hat der Kunde jedenfalls bis zur ordnungsgemässen Rückgabe des Abteils das vereinbarte Entgelt auf Wochenbasis zu bezahlen.

11 Versicherung

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet eine Mindestversicherungsdeckung in Höhe von 2.000,00 CHF für sein Abteil zu beziehen. Diese Mindestversicherungsdeckung ist über den Verwahrer zu beziehen.
- 11.2 Es steht dem Kunden frei, über das Buchungsportal des Verwahrers eine höhere Versicherungsdeckung zu wählen oder über eine andere Versicherungsanstalt eine zusätzliche Versicherung für die eingelagerten Waren abzuschliessen.
- 11.3 Sollte der Kunde extern (d.h. nicht über das Buchungsportal) eine höhere Versicherungsdeckung beziehen, so ist dem Verwahrer eine Bestätigung über diese Deckung schriftlich (brieflich oder per E-Mail) zu übersenden, um eine Erhöhung des erlaubten Lagerwerts zu bewirken (Lagerwert = Zeitwert aller eingelagerten Waren/Gegenstände). Dem Verwahrer steht es hierbei frei nach Prüfung der Versicherungsbedingungen eine Erhöhung des erlaubten Lagerwerts, z.B. mangels Schadensdeckung, abzulehnen.

12 Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung des Verwahrers. Alle zum Datenschutz geltenden Bestimmungen finden Sie gesondert auf der [Datenschutzseite](#) von <https://www.yourstorebox.com>.

13 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 13.1 Alle schriftlichen Mitteilungen des Verwahrers bzw. Kunden haben an die im Verwahrungsvertrag angeführte bzw. an den Verwahrer zuletzt schriftlich (brieflich oder per E-Mail) bekanntgegebene Adresse (E-Mail oder Anschrift) des Verwahrers bzw. Kunden zu erfolgen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, allfällige Änderungen ihrer im Vertrag genannten Adressen unverzüglich schriftlich (brieflich oder per E-Mail) dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.
- 13.2 Es gelten nur die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die im schriftlichen Vertrag festgelegten Bedingungen. Sonstige Zusatzvereinbarungen bzw. mündliche Nebenabreden bestehen keine.
- 13.3 Der Verwahrer behält sich das Recht vor, die AGB u.a. aufgrund von Änderungen von Gesetzen, Rechtsprechung oder wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Eine Änderung der AGB, welche für bestehende Kunden Gültigkeit erlangen soll, wird den Kunden 1 Monat vor Änderung schriftlich mitgeteilt. Sollte der Kunde dieser Änderung binnen 1 Monat nicht schriftlich (brieflich oder per E-Mail) widersprechen, gelten die neuen AGB als anerkannt.
- 13.4 Auf dem Gelände des Verwahrers gilt die Strassenverkehrsordnung. Allen Anweisungen des Verwahrers ist Folge zu leisten.
- 13.5 Zwecks Vermeidung von möglichen gesetzlich zu entrichtenden Gebühren wird vereinbart, dass die Urkunde vom Verwahrer nicht unterzeichnet wird. Der Verwahrungsvertrag kommt nach Buchung durch den Kunden und der Übermittlung der Buchungsbestätigung inklusive des Verwahrungsvertrags zustande. Dessen ungeachtet ist eine allfällige Vertragsgebühr vom Kunden zu tragen.
- 13.6 Der Kunde erklärt sich mit der EDV-mässigen Erfassung und Verarbeitung seiner Daten einverstanden.
- 13.7 Der Kunde akzeptiert zum Zwecke der Überwachung und des Schutzes des Lagergeländes und der verwahrten Gegenstände Videoaufnahmen und deren Speicherung auf dem Gelände / Grundstück, im Speziellen auch auf den Gängen des Lagergebäudes. Hauptzweck dieser Speicherung ist die Vermeidung von Diebstählen sowie die Beweissicherung bei Straftaten am bzw. im Lagerobjekt. Dieser Schutz stellt einen Teil der Service-Dienstleistung von Storebox dar (vgl. Ziffer 7.1.1).
- 13.8 Sollten Bestimmung des Verwahrungsvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstossen, oder ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder wenigstens so nahe wie möglich kommt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft durch eine entsprechende wirksame Regelung zu ergänzen.
- 13.9 Auf den Vertrag, einschliesslich der Frage seines gültigen Zustandekommens sowie seiner Vor- und Nachwirkungen sowie auf alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien geschlossenen Verträge ist österreichisches Recht, mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen, anzuwenden. Gerichtsstand ist Wien, Österreich. Etwaige Verweise auf Schweizer Recht dienen nur dem besseren Verständnis des Kunden.
- 13.10 Wenn die Buchung als Verbraucher abgegeben wurde und dieser zum Zeitpunkt der Buchung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Ziffer 13.9 getroffenen Rechtswahl unberührt.
- 13.11 Die Vertragssprache ist Deutsch.